

Bekanntmachung der Samtgemeinde Neuenkirchen

Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage im Osnabrücker Land

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.918.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.446.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	-527.700 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.675.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.717.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	117.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	9.632.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.514.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	730.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.308.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.080.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **9.514.500 €**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.225.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.612.600 €**.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 46,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 19.12.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen

Siegel

Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 19.03.2024, erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. April 2024 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 2.02, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 20.03.2024

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame